

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur | Postfach 71 24 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Der Vorsitzende des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1659

nachrichtlich:

Frau Präsidentin des
Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

5. Juni 2023

über

Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 20.06.2023



**Bemerkungen 2022 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2020 – Bericht und Beschlussempfehlung des
Finanzausschusses (Drucksache 20/679); hier Tz. 14 „Freistellungssemester an den
Fachhochschulen und den künstlerischen Hochschulen: Grundsätzliche Probleme
und einige Mängel“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Beschluss vom 21. Februar 2023 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag in seiner 8.
Tagung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt mit der
Maßgabe, die vom Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages in der
Drucksache 20/679 angeregten Maßnahmen einzuleiten und dem Finanzausschuss über
die eingeleiteten Maßnahmen zu berichten. Dem komme ich im Hinblick auf die Tz. 14 der

Voten zu den Bemerkungen 2022 erbetenen Berichte gerne nach und darf im Folgenden berichten:

Alle Universitäten, Künstlerischen Hochschulen und Fachhochschulen in Schleswig-Holstein haben Regelungen zu den Freistellungssemestern in ihren hochschuleigenen Satzungen festgelegt. In den Anlagen sind die Hauptpunkte für jede einzelne Hochschule zusammengefasst und Links zu den Volltexten der einzelnen Satzungen enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Guido Wendt

Anlagen

- Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
- Universität zu Lübeck
- Europa-Universität Flensburg
- Musikhochschule Lübeck
- Muthesius Kunsthochschule
- Fachhochschule Kiel
- Technische Hochschule Lübeck
- Hochschule Flensburg
- Fachhochschule Westküste

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU)

Umfang der Freistellung:

Die Freistellung von der Lehrverpflichtung wird in der Regel für die Dauer von einem Semester ausgesprochen.

Vorgehen bei konkurrierenden Anträgen:

Keine Angabe

Antragsverfahren:

Die Professorin oder der Professor leitet den Antrag auf Erteilung eines Forschungssemesters an die fachlich zuständige Dekanin bzw. den fachlich zuständigen Dekan weiter. Ist diese bzw. dieser mit dem Antrag einverstanden, holt sie bzw. er die Zustimmung des Fakultätskonvents ein und übersendet den Antrag an das Präsidium, verbunden mit der Erklärung, dass der Fakultätskonvent dem Antrag zugestimmt hat, die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden und wissenschaftlichen Arbeiten nicht beeinträchtigt werden und der Hochschule durch die Gewährung des Forschungssemesters keine weiteren Kosten entstehen. Das Präsidium entscheidet nach Prüfung durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, ob dem Antrag auf ein Forschungssemester stattgegeben werden kann. Bei positivem Ergebnis spricht die Präsidentin oder der Präsident die Befreiung von der Lehrverpflichtung in der Regel für die Dauer von einem Semester aus. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

Weitere Informationen finden sich in der Satzung der CAU über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Befreiung von Lehrverpflichtungen zum Zwecke der Forschung bei Professorinnen und Professoren (Forschungsfreisemester) vom 2. Februar 2017

[Satzung \(uni-kiel.de\)](http://uni-kiel.de)

Universität zu Lübeck

Umfang der Freistellung:

Die Freistellung wird für ein Semester beantragt und kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen für zwei aufeinander folgende Semester beantragt werden.

Vorgehen bei konkurrierenden Anträgen:

Keine Angabe

Antragsverfahren:

Die Professorin oder der Professor leitet ihren bzw. seinen Antrag auf Bewilligung eines Freisemesters an die fachlich zuständige Senatsausschussvorsitzende bzw. den zuständigen Senatsausschussvorsitzenden zu. In dem Antrag ist das Forschungs- bzw. Entwicklungsvorhaben oder die der Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit ausführlich und genau zu bezeichnen. Der Antrag ist dem fachlich zuständigen Senatsausschuss durch die Senatsausschussvorsitzende bzw. den Senatsausschussvorsitzenden zur Diskussion und Bewertung vorzulegen.

Die bzw. der Senatsausschussvorsitzende leitet den Antrag an das Präsidium weiter, verbunden mit der Erklärung, dass der Senatsausschuss dem Antrag zugestimmt hat, die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden und wissenschaftlichen Arbeiten nicht beeinträchtigt werden und der Hochschule durch die Gewährung des Forschungssemesters keine weiteren Kosten entstehen. Der Antrag ist dem Präsidium spätestens drei Monate vor Beginn des beantragten Freisemesters vorzulegen.

Das Präsidium der Universität zu Lübeck entscheidet abschließend über den Antrag. Bei positivem Ergebnis spricht die Präsidentin oder der Präsident die Befreiung von der Lehrverpflichtung in der Regel für die Dauer von einem Semester aus. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen

Weitere Informationen finden sich in der Satzung der Universität zu Lübeck über das Verfahren und die Gewährung eines Freisemesters an der Universität zu Lübeck vom 18.05.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.06.2020

[Satzung \(uni-luebeck.de\)](http://uni-luebeck.de)

Europa-Universität Flensburg (EUF)

Umfang der Freistellung:

Die Freistellung wird für ein Semester beantragt und kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen für zwei aufeinander folgende Semester beantragt werden.

Vorgehen bei konkurrierenden Anträgen:

Keine Angabe

Antragsverfahren:

Die Professorin oder der Professor leitet ihren bzw. seinen Antrag auf Erteilung eines Forschungsfreisemesters der Präsidentin oder dem Präsidenten in ihrer/seiner Funktion als Dekanin/Dekan (§ 18 Abs. 2 S. 4 HSG) zur Bewertung zu.¹

Der Antrag wird dem Senat in seiner Funktion als Fachbereichskonvent (§ 18 Abs. 2 S. 4 HSG) weitergeleitet, verbunden mit der Erklärung, dass die Präsidentin oder der Präsident als Dekanin/Dekan dem Antrag zugestimmt hat, die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden und wissenschaftlichen Arbeiten nicht beeinträchtigt werden und der Hochschule durch die Gewährung des Forschungsfreisemesters keine weiteren Kosten entstehen.

Das Präsidium der EUF entscheidet abschließend über den Antrag.

Weitere Informationen finden sich in der Satzung der Europa-Universität Flensburg über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Befreiung von Lehrverpflichtungen zum Zwecke der Forschung bei Professorinnen und Professoren (Forschungsfreisemester) Vom 1. Februar 2016:

[satzung-forschungsfreisemester.pdf \(uni-flensburg.de\)](#)

¹ Hier bedarf es derzeit einer Neuregelung, da die EUF seit dem 01.03.2023 Fakultäten eingerichtet hat.

Musikhochschule Lübeck

Umfang der Freistellung:

Die Freistellung erfolgt in der Regel im Umfang einer vollen Lehrverpflichtung eines Semesters. Eine halbe Befreiung von der Lehrverpflichtung kann für zwei aufeinander folgende Semester beantragt werden.

Vorgehen bei konkurrierenden Anträgen:

Bei zeitgleichen Anträgen sind nachfolgende Kriterien in absteigender Priorität zu berücksichtigen: 1. Zeitspanne seit dem letzten Praxis-/Forschungsfreisemester. 2. Dauer der Zugehörigkeit zur Musikhochschule Lübeck.

Vertretungsregelungen sind festgelegt.

Antragsverfahren:

Anträge auf Bewilligung einer Freistellung sind an das Präsidium der MHL zu richten.

Der Antragsteller muss nachvollziehbar darlegen, dass die Beschäftigung in und mit der Praxis nicht nur dem individuellen Erkenntnisgewinn dient, sondern vorrangig das Ziel der qualitativen Verbesserung der Hochschullehre verfolgt. Interne und/oder externe Einrichtungen, an denen das Praxisfreisemester durchgeführt werden soll, sind exakt zu benennen und eine Kooperations-Bestätigung für das geplante Vorhaben ist nachzuweisen.

Es sind eigene laufende und geplante Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben hinsichtlich des Inhalts, des Umfangs und der Zielstellung klar und nachvollziehbar darzustellen.

Die zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident prüft die Anträge und legt dem Präsidium eine schriftliche Stellungnahme vor. Sie/er weist nach, dass die vollständige und ordnungsgemäße Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden und künstlerische oder wissenschaftlichen Arbeiten sichergestellt wird.

Das Präsidium der MHL entscheidet abschließend über einen Freistellungsantrag.

Die durchgeführten Arbeiten und Ergebnisse sind im Senat vorzustellen.

Weitere Informationen finden sich in der Satzung zur Regelung der Praxis- und Forschungsfreisemester an der MHL vom 14. Dezember 2022.

https://www.mh-luebeck.de/fileadmin/user_upload/Rechtsvorschriften/Bekanntmachungen/Satzungen-MHL/Freistellungssemester_MHL_Ausfertigung_20221214.pdf

Muthesius Kunsthochschule

Umfang der Freistellung:

Die Freistellung erfolgt in der Regel im Umfang einer vollen Lehrverpflichtung eines Semesters. Eine halbe Befreiung von der Lehrverpflichtung kann für ein Semester beantragt werden, wenn die Lehre während des Freistellungssemesters im Fachbereich nicht anderweitig sichergestellt werden kann oder nur eine teilweise Befreiung zur Erreichung der grundsätzlichen Ziele des Freistellungsemesters erforderlich ist.

Vorgehen bei konkurrierenden Anträgen:

Bei konkurrierenden Anträgen innerhalb eines Studiengangs, dem Zentrum für Medien oder dem Institut für Kunst-, Design- und Medienwissenschaften sind die Dauer und der Umfang der Lehrtätigkeit seit der letzten Freistellung zu berücksichtigen. Es darf pro Semester grundsätzlich jeweils immer nur einer Professorin oder einem Professor aus einem Studiengang, dem Zentrum für Medien oder dem Institut für Kunst-, Design- und Medienwissenschaften eine Freistellung gewährt werden.

Antragsverfahren:

Anträge sind innerhalb des betroffenen Bereiches abzustimmen und beim Präsidium zusammen mit der schriftlichen Stellungnahme des jeweiligen Bereiches einzureichen.

Im Antragsverfahren ist vom Antragsteller und/oder dem betroffenen Bereich darzulegen, dass die Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten nicht beeinträchtigt wird. Unter anderem soll von der Antragstellerin oder dem Antragsteller dargelegt werden, wie eine Vertretung seiner Lehre sichergestellt werden kann, z.B. durch Übernahme der Lehre durch Fachkolleginnen und/oder Fachkollegen oder über eine Vertretungsregelung.

Eine ordnungsgemäße Vertretung kann unter anderem auch durch Vorziehen oder Nachholen von Lehrveranstaltungen sichergestellt werden.

Der betroffene Bereich muss den Antrag schriftlich befürworten.

Das Präsidium legt dem Senat den Antrag zur Genehmigung vor. Der Senat entscheidet über den Antrag in nichtöffentlicher Sitzung. Dabei wird zugleich über den Umfang und die Ausgestaltung der Vertretung in der Lehre entschieden.

Weitere Informationen finden sich in der Satzung der Muthesius Kunsthochschule für die Voraussetzungen und das Verfahren zur Genehmigung von Freistellungssemestern von Professorinnen und Professoren für Forschung oder künstlerische Vorhaben vom 02. Februar 2023, die im nächsten Hochschul-Nachrichtenblatt am 13.7.2023 veröffentlicht werden soll.

Fachhochschule Kiel (FH Kiel)

Umfang der Freistellung:

Die Freistellung erfolgt in der Regel im Umfang einer vollen Lehrverpflichtung eines Semesters. Eine halbe Befreiung von der Lehrverpflichtung kann für zwei aufeinander folgende Semester beantragt werden.

Vorgehen bei konkurrierenden Anträgen:

In kleineren Fachbereichen (20 Professores oder weniger) werden in der Regel pro Semester maximal ein Freisemester und in größeren Fachbereichen (mehr als 20 Professores) in der Regel maximal zwei Freisemester bewilligt.

Bei zeitgleichen Anträgen sind nachfolgende Kriterien in absteigender Priorität zu berücksichtigen:

1. Dauer der Amtszeit im Präsidium oder Dekanat eines Fachbereichs,
2. Zeitspanne seit dem letzten Praxis-/Forschungsfreisemester,
3. Dauer der Zugehörigkeit zur Fachhochschule Kiel
4. Bedeutung der Vorhaben in Bezug auf die Ziele und das Profil der jeweiligen Fachbereiche und/oder der klare Bezug zu den Forschungsschwerpunkten der FH Kiel

Antragsverfahren:

Anträge auf Bewilligung einer Freistellung sind über die Dekanin oder den Dekan mit Zustimmung des Fachbereichskonvents an das Präsidium der Fachhochschule Kiel zu richten.

Die schriftliche Stellungnahme des Dekanats soll insbesondere die fachliche Notwendigkeit, das Engagement der Antragstellerin oder des Antragstellers in Lehre, Selbstverwaltung und Forschung sowie die Sicherstellung des Lehrangebotes einschließlich der Betreuung der wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten der Absolventinnen und Absolventen für den Zeitraum der geplanten Freistellung berücksichtigen.

Das Präsidium der Fachhochschule Kiel entscheidet über einen Freistellungsantrag abschließend nach Vorliegen der Begründung der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie der Entscheidung des Fachbereiches und der Stellungnahme des Dekanats und eventuell geforderter zusätzlicher Erklärungen bzw. Erläuterungen zum Antrag durch die Antragstellerin oder den Antragsteller

Das Präsidium unterrichtet den Senat zu Beginn eines jeden Semesters über die Gesamtzahlen gewährter Freisemester.

Weitere Informationen finden sich in der Satzung zur Regelung der Praxis- und Forschungsfreisemester an der Fachhochschule Kiel vom 20. Dezember 2021.

https://www.fh-kiel.de/fileadmin/data/fachhochschule/hochschulrecht/rechtderfhkiel/personal_undberufungsangelegenheiten/201221_freisemestersatzung.pdf

Technische Hochschule Lübeck (THL)

Umfang der Freistellung:

Die Freistellung erfolgt im Umfang einer vollen Lehrverpflichtung für ein Semester und nur in begründeten Ausnahmefällen für zwei aufeinanderfolgende Semester anteilig.

Vorgehen bei konkurrierenden Anträgen:

Je Fachbereich können für maximal 10% der mit Professorinnen und Professoren besetzten Stellen Freisemester für den gleichen Zeitraum gewährt werden.

Bei zeitgleichen Anträgen sind nachfolgende Kriterien in absteigender Priorität zu berücksichtigen:

1. Zeitspanne seit dem letzten Praxis-/Forschungsfreisemester,
2. Dauer der Zugehörigkeit zur TH Lübeck,
3. Leistungen in Forschung und/oder Lehre oder Aktivitäten im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheiten,
4. Dauer der Amtszeit als Präsident oder Präsidentin, Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Dekan oder Dekanin.

Antragsverfahren:

Anträge sind formlos spätestens im ersten Monat des dem geplanten Freisemesters vorangehenden Semesters über den Dekan des Fachbereiches an das Präsidium der TH Lübeck zu richten. Der Antrag ist im Fachbereichskonvent zur Diskussion und Bewertung zu stellen.

Das Präsidium der TH Lübeck entscheidet über einen Freistellungsantrag abschließend erst nach Vorliegen der Stellungnahme des Fachbereichs und eventuell geforderter zusätzlicher Erläuterungen zum Antrag durch den Antragsteller / die Antragstellerin.

Weitere Informationen finden sich in der Satzung über die Gewährung von Praxis- und Forschungsfreisemestern an der Fachhochschule Lübeck (Praxis- und Forschungsfreisemester) vom 14. Juli 2008.

https://intranet.fh-luebeck.de/dokumente/Weitere%20Satzungen/2008-07-14_Satzung_Gewaehrung_von_Praxis_und_Forschungsfreisemestern.pdf

Hochschule Flensburg (HS Flensburg)

Umfang der Freistellung:

Die Freistellung erfolgt in der Regel im Umfang einer vollen Lehrverpflichtung eines Semesters. In begründeten Ausnahmefällen kann eine anteilige Befreiung von der Lehrverpflichtung für zwei aufeinander folgende Semester beantragt werden.

Vorgehen bei konkurrierenden Anträgen:

Bei zeitgleichen Anträgen sind laut Satzung nachfolgende Kriterien (ohne Ranking) zu berücksichtigen:

1. Leistungen in Forschung und/ oder Lehre oder Aktivitäten im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheiten
2. Dauer der Amtszeit von zeitaufwendigen zentralen Funktionen
3. Besondere Leistungen im Wissenstransfer zur Schärfung des Profils der FHF
4. Zeitablauf seit dem letzten Forschungsfreisemester
5. Dauer der Zugehörigkeit zur Fachhochschule Flensburg

Antragsverfahren:

Anträge auf Bewilligung sind formlos rechtzeitig schriftlich (spätestens im ersten Monat des dem geplanten Freisemester vorangehenden Semesters, also spätestens zum 31.03. bzw. 30.09.) über das Dekanat des Fachbereichs an das Präsidium der Fachhochschule Flensburg zu richten. Das Präsidium der Hochschule Flensburg entscheidet über einen Freistellungsantrag abschließend erst nach Vorliegen der Stellungnahme des Fachbereichs und eventuell geforderter zusätzlicher Erklärungen bzw. Erläuterungen zum Antrag durch die Antragstellerin oder den Antragsteller.

Spätestens drei Monate nach Beendigung des Freisemesters ist dem Präsidium der Hochschule Flensburg über die geleisteten Arbeiten und Ergebnisse in schriftlicher Form zu berichten. Die durchgeführten Arbeiten und Ergebnisse sind der Hochschulöffentlichkeit in geeigneter Weise vorzustellen.

Weitere Informationen finden sich in der Satzung über die Gewährung von Praxis- und Forschungsfreisemestern an der Fachhochschule Flensburg vom 2. Mai 2011.

[Microsoft Word - Praxisfreisemester-Satzung \(hs-flensburg.de\)](https://www.hs-flensburg.de/Praxisfreisemester-Satzung)

Fachhochschule Westküste (FHW)

Umfang der Freistellung:

Aus der Formulierung „Forschungssemester“ in § 1 Abs. 3 der Satzung lässt sich schließen, dass nur eine vollständige Freistellung für ein Semester gewährt werden kann.

Vorgehen bei konkurrierenden Anträgen:

Keine Angabe

Nach Aussage der Hochschule gab es in der Vergangenheit keine bekannten Probleme mit konkurrierenden Anträgen.

Antragsverfahren:

Der Antrag muss mindestens sechs Monate vor dem beantragten Freisemester über den zuständigen Dekan / die zuständige Dekanin beim Präsidium der FH Westküste eingereicht werden. Das Präsidium entscheidet über die Gewährung sowie über den Umfang der Freistellung. Nach Beschlussfassung wird die Antragstellerin / der Antragsteller über das Ergebnis informiert. Eine Ablehnung muss begründet werden.

Dem Präsidium muss spätestens zwei Monate nach dem Freistellungssemester ein Tätigkeitsbericht über den Freistellungszeitraum vorgelegt werden.

Weitere Informationen finden sich in der Satzung der Fachhochschule Westküste über das Verfahren zur Gewährung von Forschungs- und Praxisfreisemestern vom 16. April 2008.

https://www.fh-westkueste.de/fileadmin/RedZ/Praxisfreisemester_Satzung.pdf